



Vorrangig vor den Artikeln I. bis XIII. der „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ gelten die folgenden „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“:

XIV. Zu II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise sind EURO-Preise. Die Umsatzsteuer wird in der am Tag der Leistung (bei Anzahlungen: am Tag der Zahlung) jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Preise enthalten keine Zölle oder sonstigen Importangaben; sie sind vom Besteller zu tragen. Hat der Lieferer ausnahmsweise diese Kosten zu festen Sätzen übernommen, so gehen etwaige Erhöhungen, z. B. durch Gesetzesänderungen, zu Lasten des Bestellers.

Die Kosten der Verpackung werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Spezialverpackung bleibt Eigentum des Lieferers und wird zu Mietsätzen auf der Basis von Selbstkosten berechnet; sie ist unverzüglich und frachtfrei an den Lieferer zurückzusenden.

2. Alle Zahlungen sind in EURO zu leisten. Ist neben dem EURO in Deutschland ein anderes gesetzliches Zahlungsmittel gültig, so können Zahlungen auch in entsprechender Höhe dieses anderen gültigen gesetzlichen Zahlungsmittels geleistet werden, wobei für die Gültigkeit der EURO und des anderen gesetzlichen Zahlungsmittels der Tag maßgeblich ist, an dem Zahlungsberechtigte über den Betrag frei verfügen kann. Für die Umrechnung des in EURO benannten Betrages in das andere gesetzliche Zahlungsmittel ist das in Deutschland geltende gesetzliche Umrechnungsverhältnis maßgeblich.

Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, und zwar wie folgt (für die nachfolgenden EURO-Grenzen gelten die vorstehenden Sätze 1 und 3 entsprechend):

- 2.1 Bei Geschäften mit einem Auftragswert bis zu EURO 5.000,00 bei Versandbereitschaft und Erhalt der Rechnung.
 - 2.2 Bei Geschäften mit einem Auftragswert über EURO 5.000,00
1/3 des Auftragswerts bei Bestellung
2/3 des Auftragswerts bei Versandbereitschaft.
 - 2.3 Lieferungen und Arbeiten, für die bei Bestellung keine vorläufige Abschlußsumme festgelegt werden kann, behält sich der Lieferer vor, je nach Umständen eine Anzahlung bei Bestellung und Abschlagszahlungen während der Dauer der Ausführung nach Maßgabe der angefallenen Kosten anzufordern. Anzahlungen und Abschlagszahlungen werden nicht verzinst.
 - 2.4 Die Lieferfrist beginnt am Tage des Eingangs der Anzahlung, sofern die sonstigen hierfür zur Anwendung kommenden Vertragsbedingungen erfüllt sind.
3. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem der Lieferer über den Betrag frei verfügen kann.

4. Bei Überschreitung der Zahlungstermine treten, ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Unbeschadet anderer oder weitergehender Rechte und Ansprüche werden jährlich Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz geschuldet.
5. Kommt der Besteller mit der Zahlung des Preises in Verzug, ist der Lieferer berechtigt, die Herausgabe der Ware und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen (siehe auch Artikel III. „Eigentumsvorbehalt“). Im Falle des Verzugs, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Nachsuchung eines Vergleichs oder Moratoriums, werden sämtliche Forderungen des Lieferers sofort fällig.
6. Der Lieferer ist berechtigt, mit allen Forderungen, die ihm oder den Gesellschaftern, an denen die EZV GmbH, unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, gegen den Besteller zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Besteller gegen den Lieferer oder eine der vorbeschriebenen Gesellschaften hat. Auf Wunsch wird der Lieferer dem Besteller eine Liste dieser Gesellschaften übersenden.

Gegen Forderungen des Lieferers darf der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

XV. Zu III. Eigentumsvorbehalt

1. Be- und Verarbeitung erfolgen für den Lieferer, ohne ihn zu verpflichten. Für den Fall der Verarbeitung (einschließlich Verbindung) oder Vermischung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen sind sich Besteller und Lieferer bereits jetzt einig, daß der Lieferer – wenn er nicht weitergehende Rechte hat – Miteigentum an der neuen Sache und den vermischten Beständen (im folgenden zusammen „Neuware“) in Höhe des Anteils erwirbt, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten oder vermischten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung ergibt. Der Besteller verwahrt die Neuware für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
2. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware oder Neuware, so tritt der Besteller hiermit den Lieferer bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber ab. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten oder vermischten Vorbehaltsware entspricht. Der dem Lieferer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung befugt. Der Besteller ist auf Verlangen des Lieferers verpflichtet, seine Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und dem Lieferer die zur Geltendmachung der Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

3. Etwaige Kosten des Inkasso trägt der Besteller. Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung oder den Verlust der dem Lieferer an der Vorbehaltsware oder Neuware zustehenden Rechte zu verhindern. Der Lieferer hat bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Bestellers aus Artikel III. und XV. Anspruch auf Schadensersatz.

XVI. Zu IV. Fristen für Lieferungen und Verzug

Zu den nicht vom Lieferer zu vertretenden Umständen zählen auch Energieversorgungsschwierigkeiten und Verzögerungen bei der Beschaffung von Rohstoffen.

XVII. Zu VI. Aufstellung und Montage

Für Lieferungen mit Aufstellung oder Montage gelten vorrangig die Montagebedingungen des Lieferers.

XVIII. Zu XII. Gerichtsstand

Ist der Besteller Kaufmann, so gilt folgendes: Bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Aschaffenburg alleiniger Gerichtsstand; der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen. Nach dem Gesetz begründete ausschließliche Gerichtsstände bleiben jedoch unberührt.

XIX. Geltung für weitere Lieferungen

Diese Bedingungen gelten, sofern abweichende Vereinbarungen nicht getroffen werden, auch für alle weiteren Lieferungen und Leistungen, die zum oder am gleichen Gegenstand vom Lieferer auf Verlangen und Kosten des Bestellers ausgeführt

